



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



BAUAMT

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 29 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden.bauamt@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

GZ: 031-2/A/KU-01/2026

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am M. S. beabsichtigt gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 11/2026, die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksflächen per Verordnung aufzuheben:

A56: Grundstück 853, KG 73212 Seeboden, Teilfläche im Ausmaß von 2.256 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25 in Verbindung mit §41 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung durch **vier Wochen**, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet, während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am M. S. (Gemeindeamt, 3. Stock), sowie auf der Homepage der Marktgemeinde (www.seeboden.at) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom **29.10.2026** bis **26.11.2026**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beim Marktgemeindeamt einzubringen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Seeboden am M.S., einlangt.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T16:16:41Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.seeboden.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	